



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16./17./18. Juli 2019 – Auszug aus Drucksache 18/3213 –

Frage Nummer 52

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nach dem Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs, wonach Messstationen für Luftschadstoffe gezielt die Stellen mit den höchsten Schadstoffbelastungen erfassen müssen, frage ich die Staatsregierung in Bezug auf die am Rande einer Frischluftschneise an der Löwenbrücke in Bamberg befindliche LÜB-Messstation (LÜB = Lufthygienisches Landesüberwachungssystem Bayern), wann die Staatsregierung Maßnahmen zu einer rechtskonformen Schadstoffmessung in Bamberg ergreifen will, wann die Messstation an eine aussagekräftige Stelle verlegt wird und ob zusätzliche Messstationen gesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die rechtlichen Vorgaben zur Standortwahl von Probenahmestellen zur Beurteilung der Luftqualität ergeben sich aus der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (39. BImSchV), die die Vorgaben der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG 1:1 in nationales Recht umsetzt. Nach Anlage 3 der 39. BImSchV müssen die Standorte sowohl Bereiche, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung über einen signifikanten Zeitraum ausgesetzt sein wird, als auch Bereiche, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind, abdecken.

Entsprechend der 39. BImSchV wurde der Freistaat in Gebiete und Ballungsräume eingeteilt. Ballungsräume sind München, Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie Augsburg und Gebiete sind die sieben Regierungsbezirke (ohne den ggf. enthaltenen Ballungsraum). Für jedes dieser Gebiete und Ballungsräume ist entsprechend der 39. BImSchV eine von der Bevölkerungszahl, der Schadstoffart und dem Konzentrationsniveau abhängige Mindestanzahl von Messstationen an verschiedenen Standortkategorien (verkehrsnahe, (vor-)städtischer und ländlicher Hintergrund) zu betreiben. Für

NO₂ ist die Anzahl der zu betreibenden Stationen unter Bezugnahme auf die Einwohnerzahl des jeweiligen Gebietes in Anlage 5 Abschnitt A der 39. BImSchV konkretisiert.

Das LÜB-Messnetz entspricht diesen Vorgaben. Die LÜB-Messstation „Bamberg Löwenbrücke“ repräsentiert stellvertretend für Oberfranken das Belastungsniveau im städtischen Hintergrund und erfasst bestimmungsgemäß gerade nicht einen Bereich mit den höchsten Werten. Zur Erfassung von Bereichen, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung über einen signifikanten Zeitraum ausgesetzt sein wird, wird im Gebiet Oberfranken bezogen auf NO₂ die verkehrsnaher LÜB-Messstation „Bayreuth Hohenzollernring“ betrieben.

Mit seinem Urteil in der Rechtssache C-723/17 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Art und Weise, wie die Mitgliedsstaaten Probenahmestellen einrichten, einer gerichtlichen Prüfung zugänglich ist. Der EuGH hat in keiner Weise die Rechtskonformität (vor-)städtischer Hintergrundstationen, wie beispielsweise der LÜB-Messstation „Bamberg Löwenbrücke“, infrage gestellt und auch keine Verlagerung dieser Stationen an einen verkehrsnahen Standort gefordert.

Aus Sicht der Staatsregierung ergibt sich durch das in der Rechtssache C-723/17 ergangene Urteil des EuGH daher kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der derzeitigen Platzierung der Probenahmestellen im Gebiet Oberfranken oder in anderen Gebieten und Ballungsräumen Bayerns